

Abschließende Bemerkungen

des VN-Ausschusses für die Rechte des Kindes vom 31. Januar 2014¹ zum gemeinsamen dritten und vierten periodischen Staatenbericht Deutschlands

1. Der Ausschuss befasste sich am 27. Januar 2014 auf seiner 1866. und 1867. Sitzung (s. CRC/C/SR. 1866 und 1867) mit dem gemeinsamen dritten und vierten periodischen Staatenbericht Deutschlands (CRC/C/DEU/3-4) und verabschiedete in seiner 1875. Sitzung am 31. Januar 2014 die folgenden Abschließenden Bemerkungen.

I. Einleitung

2. Der Ausschuss begrüßt die Vorlage des gemeinsamen dritten und vierten periodischen Staatenbericht Deutschlands (CRC/C/DEU/3-4) sowie der schriftlichen Antworten auf die Liste mit Fragen (CRC/C/DEU/Q/3-4/Add.1), die ein besseres Verständnis der Situation im Vertragsstaat im Hinblick auf Kinderrechte ermöglichten. Der Ausschuss würdigt den konstruktiven Dialog mit den hochrangigen und sektorübergreifenden Delegationen des Vertragsstaats.

II. Vom Vertragsstaat durchgeführte Folgemaßnahmen und erzielte Fortschritte

3. Der Ausschuss begrüßt die Verabschiedung der folgenden gesetzgeberischen Maßnahmen:
 - (a) Gesetz zur Stärkung der Rechte des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters vom 4. Juli 2013,
 - (b) Gesetz zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern vom 16. April 2013,
 - (c) Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 29. Juni 2011,
 - (d) Bundeskinderschutzgesetz vom 22. Dezember 2011,
 - (e) Kinderförderungsgesetz vom 16. Dezember 2008,
 - (f) Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls vom 12. Juli 2008,
 - (g) Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz vom 1. Januar 2007,
 - (h) Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe vom 1.

¹ Der Ausschuss hat die Abschließenden Bemerkungen in seiner 65. Sitzung (13. bis 31. Januar 2014) angenommen.

Oktober 2005.

4. Der Ausschuss schätzt ebenso die Ratifizierung des
 - (a) Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren im Februar 2013,
 - (b) Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie im Juli 2009,
 - (c) Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen im September 2009,
 - (d) Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Februar 2009,
 - (e) Übereinkommens des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels vom 16. Mai 2005 im Dezember 2012.
5. Der Ausschuss begrüßt auch die folgenden institutionellen und politischen Maßnahmen:
 - (a) die Einführung der Bundesinitiative Frühe Hilfen im Jahr 2012,
 - (b) die Entwicklung der Strategie der Bundesregierung zur Förderung der Kindergesundheit im Jahr 2008,
 - (c) der Nationale Aktionsplan „Für ein kindergerechtes Deutschland“ in den Jahren 2005-2010.
6. Der Ausschuss begrüßt die Rücknahme des Vorbehalts zu Artikel 40 Abs. 2 (b) (ii) und (v) des Übereinkommens durch den Vertragsstaat.

IV. Haupt-Themenbereiche und Empfehlungen

A. Allgemeine Umsetzungsmaßnahmen (Art. 4, 42 und 44 Abs. 6 des Übereinkommens)

Vorherige Empfehlungen des Ausschusses

7. Der Ausschuss begrüßt die Bemühungen des Vertragsstaats, die abschließenden Bemerkungen aus dem Jahr 2004 zum zweiten Bericht des Vertragsstaats (CRC/C/15/Add.226) umzusetzen, nimmt aber mit Bedauern zur Kenntnis, dass einige dort enthaltene Empfehlungen nicht vollständig angegangen worden sind.
8. **Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat alle erforderlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Empfehlungen aus den Abschließenden Bemerkungen des zweiten periodischen Staatenberichts zum Übereinkommen ergreift, die bisher nicht ausreichend umgesetzt worden sind, insbesondere diejenigen, die sich auf die Koordinierung, unabhängige Kontrolle sowie asylsuchende Kinder und Kinder mit Migrationshintergrund beziehen.**

Rechtsstellung des Übereinkommens

9. Der Ausschuss nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, dass die meisten Bundesländer die Kinderrechte in ihren Verfassungen ausdrücklich anerkennen. Dennoch bleibt der Ausschuss besorgt darüber, dass die Kinderrechte bisher in den Verfassungen von Hamburg, Hessen und des Bundes (Grundgesetz) noch nicht ausdrücklich anerkannt werden. Darüber hinaus nimmt der Ausschuss zur Kenntnis, dass das Übereinkommen in Artikel 59 Absatz 2 des Grundgesetzes mit einem Bundesgesetz auf eine Ebene gestellt wird.
10. **Angesichts seiner vorherigen Empfehlungen (CRC/C/15/Add.226, Abs. 10) fordert der Ausschuss den Vertragsstaat nachdrücklich dazu auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen um sicherzustellen, dass das Übereinkommen vor Bundesrecht Vorrang hat, indem es in das Grundgesetz aufgenommen oder ein beliebiges anderes Verfahren angewandt wird.**

Umfassende politische Maßnahmen und Strategie

11. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Nationale Aktionsplan (NAP) (2005-2010) eine umfassende Diskussion über Kinderrechte eröffnet hat. Allerdings bedauert er, dass bei seiner praktischen Umsetzung Organisationen der Zivilgesellschaft und Akteure auf lokaler Ebene nicht ausreichend eingebunden wurden. Während zur Kenntnis genommen wird, dass 2011 eine neue Eigenständige Jugendpolitik mit Blick auf Jugendliche und junge Erwachsene eingeleitet wurde, sorgt sich der Ausschuss allerdings darüber, dass diese Politik scheinbar nicht alle Aspekte der Kinderrechte abdeckt.
12. **Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat Maßnahmen zur Ausarbeitung einer umfassenden Politik zu Kinderrechten ergreift und die entsprechenden Stellen mit den erforderlichen personellen, technischen und finanziellen Mitteln ausstattet, um die Entwicklung von Programmen und Projekten zu leiten und Systeme für ihre Kontrolle und ihre Evaluation zu errichten mit einer eindeutigen Festlegung der Rollen und Verantwortlichkeiten der entsprechenden Stellen auf Bundes- und Landesebene.**

Koordinierung

13. Der Ausschuss ist weiterhin besorgt wegen des Fehlens einer zentralen Stelle zur Koordinierung der Umsetzung des Übereinkommens im Vertragsstaat auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene, wodurch es erschwert wird, eine umfassende und kohärente Kinderrechtspolitik zu erreichen.
14. **Angesichts seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 5 zu allgemeinen Maßnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens (2003) wiederholt der Ausschuss seine vorherige Empfehlung (CRC/C/15/Add.226, Abs. 12) und fordert den Vertragsstaat dazu auf, eine angemessene und ständige nationale Stelle mit der umfassenden Kapazität und Autorität sowie ausreichenden personellen, technischen und finanziellen Mitteln zu errichten oder zu benennen, welche die Umsetzung des Übereinkommens erfolgreich koordiniert. Dies sollte die Behandlung von Querschnittsthemen zwischen den unterschiedlichen**

Ministerien auf Bundesebene, zwischen der Bundes- und Landesebene und unter den Bundesländern umfassen.

Datenerhebung

15. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Vertragsstaat sich der Bedeutung der Einrichtung eines umfassenden Datenerhebungssystems bewusst ist. Dennoch ist der Ausschuss besorgt darüber, dass der Vertragsstaat kein umfassendes Datenerhebungssystem für alle vom Übereinkommen abgedeckten Bereiche hat, denn dies ist ein wesentliches Hindernis für die erfolgreiche Planung, Kontrolle und Bewertung von politischen Maßnahmen, Programmen und Projekten für Kinder, insbesondere in den Bereichen Gewalt gegen Kinder, Kinder mit Behinderungen, Jugendstrafrecht und Kinderflüchtlinge, gerade im Hinblick auf die Anzahl der unbegleiteten Kinder.
16. **Unter Verweis auf seine Allgemeine Bemerkung Nr. 5 (2003) zu allgemeinen Umsetzungsmaßnahmen (2003) fordert der Ausschuss den Vertragsstaat nachdrücklich dazu auf, ein umfassendes und integriertes Datenerhebungssystem mit Bezug auf Kinder zu errichten, das alle Bundesländer und den gesamten Zeitraum der Kindheit bis zum 18. Lebensjahr abdeckt, und Indikatoren für Kinderrechte einzuführen, anhand derer der Fortschritt bei der Verwirklichung dieser Rechte analysiert und bewertet werden kann. Die Daten sollten nach Alter, Geschlecht, Behinderung, geographischem Standort, ethnischer Zugehörigkeit, Migrationsstatus und sozioökonomischem Hintergrund aufgeschlüsselt sein, um die Bewertung der Gesamtsituation von Kindern zu erleichtern und eine Orientierung für die Ausarbeitung, Kontrolle und Beurteilung von politischen Maßnahmen, Programmen und Projekten für die erfolgreiche Umsetzung des Übereinkommens zu bieten.**

Unabhängige Kontrolle

17. Der Ausschuss bleibt besorgt über die weiterhin fehlende zentrale, unabhängige Stelle, welche die Umsetzung des Übereinkommens auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene überwacht und gleichzeitig dazu ermächtigt ist, Beschwerden bei einer Verletzung der Kinderrechte entgegenzunehmen und zu behandeln.
18. **Gemäß seinen vorherigen Empfehlungen (CRC/C/15/Add.226, Abs. 16) rät der Ausschuss dazu, dass der Vertragsstaat dem Deutschen Institut für Menschenrechte den Auftrag erteilt, die Umsetzung des Übereinkommens auf Bundes-, Landes- und lokaler Ebene zu überwachen. Der Ausschuss empfiehlt darüber hinaus, dass dem Deutschen Institut für Menschenrechte angemessene personelle, technische und finanzielle Mittel zugewiesen werden und dass es auch dazu befugt ist, Beschwerden über Kindesrechtsverletzungen entgegenzunehmen und auf kindgerechte Weise zu untersuchen und effektiv zu bearbeiten.**

Verbreitung, Sensibilisierung und Fortbildung

19. Obwohl die Bemühungen des Vertragsstaats, das Übereinkommen auf kindgerechte Weise zu verbreiten, begrüßt werden, ist der Ausschuss dennoch besorgt über den unbefriedigenden Zustand bezüglich des Zugangs von Kindern und Erwachsenen –

insbesondere jedoch von Kindern in prekären Lebenslagen – zu Informationen über Kinderrechte. Der Ausschuss bekräftigt seine vorherige Sorge, dass der Vertragsstaat im Hinblick auf das Übereinkommen nicht angemessen auf systematische und gezielte Weise im Bereich der Verbreitung, Sensibilisierung und Fortbildung aktiv wird, insbesondere innerhalb des schulischen Umfelds und gegenüber Fachkräften, die mit Kindern arbeiten.

20. **Gemäß seinen vorherigen Empfehlungen (CRC/C/15/Add.43 Abs. 26) und (CRC/C/15/Add.226 Abs. 20) empfiehlt der Ausschuss, dass der Vertragsstaat**

- (a) obligatorische Module zum Übereinkommen und zu den Menschenrechten im Allgemeinen in Lehrpläne aufnimmt und ausreichende Initiativen ausarbeitet, um solche Informationen auch vulnerablen Gruppen wie Asylbewerbern, Flüchtlingen und ethnischen Minderheiten zur Verfügung zu stellen,
- (b) systematische und fortlaufende Weiterbildungsprogramme zum Übereinkommen für alle Fachkräftegruppen, die mit Kindern arbeiten, wie Richterinnen und Richter, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Vollzugsbeamtinnen und -beamte, Beamtinnen und Beamte, Lehrerinnen und Lehrer, Gesundheitsfachkräfte (einschließlich Psychologinnen und Psychologen) sowie Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter entwickelt,
- (c) ein größeres Engagement seitens der Medien bei der kindgerechten Sensibilisierung für das Übereinkommen fördert, insbesondere durch einen umfassenderen Einsatz sozialer Medien, aber auch der Presse, des Rundfunks, des Fernsehens und sonstiger Medien, sowie durch die aktive Einbindung von Kindern in die Öffentlichkeitsarbeit.

Internationale Zusammenarbeit

21. **Der Ausschuss begrüßt, dass sich der Vertragsstaat im Rahmen der Ziele der offiziellen Entwicklungszusammenarbeit der Europäischen Union dazu verpflichtet hat, die internationale Zielsetzung von 0,7 Prozent des Bruttonationaleinkommens (BNE) bis 2015 zu erreichen. Der Ausschuss ermutigt den Vertragsstaat dazu, dieses Ziel zu erreichen und zu gewährleisten, dass die Verwirklichung der Kinderrechte eine vorrangige Priorität in den mit Entwicklungsländern geschlossenen internationalen Kooperationsverträgen wird. Dabei empfiehlt der Ausschuss, dass der Vertragsstaat die abschließenden Bemerkungen des Ausschusses für die Rechte des Kindes für das jeweilige Empfängerland berücksichtigt. Darüber hinaus empfiehlt der Ausschuss, dass der Vertragsstaat sich innerhalb der Europäischen Union dafür einsetzt, dass die Sparmaßnahmen in den betroffenen Ländern keine negativen Auswirkungen auf die Vergabe von Mitteln für die Kinderpolitik haben.**

Kinderrechte und Wirtschaft

22. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Vertragsstaat eines der europäischen Länder ist, in denen Kohle bei der Energieerzeugung eine große Rolle spielt, und ist besorgt über die negativen Auswirkungen von Kohleemissionen auf die Kindergesundheit. Der Ausschuss ist ebenfalls besorgt über das Fehlen geeigneter Maßnahmen seitens des Vertragsstaats gegen deutsche Unternehmen, die Berichten zufolge im Ausland Kinderrechte und Menschenrechte verletzen.
23. **Gemäß der Allgemeinen Bemerkung Nr. 16 zu den Verpflichtungen der Staaten im Hinblick auf die Auswirkungen der Wirtschaft auf Kinderrechte (2013), empfiehlt der Ausschuss, dass der Vertragsstaat**
- (a) **klare rechtliche Rahmenbedingungen für die im Vertragsstaat tätige Industrie schafft, um sicherzustellen, dass deren Tätigkeit die Menschenrechte nicht beeinträchtigt oder den Umweltschutz und sonstige Standards gefährdet, insbesondere diejenigen, die sich auf die Kinderrechte beziehen,**
 - (b) **das Wohl des Kindes berücksichtigt, wenn haushälterische Maßnahmen wie Subventionen für Gewerbe verabschiedet werden, die Kinderrechte beeinflussen,**
 - (c) **seinen rechtlichen Rahmen (Zivil-, Straf- und Verwaltungsrecht) zur Sicherstellung der gesetzlichen Rechenschaftspflicht der Wirtschaftsunternehmen und ihrer Tochterfirmen, die im Staatsgebiet des Vertragsstaats tätig sind oder geleitet werden, im Hinblick auf Verletzungen der Kinder- und Menschenrechte prüft und anpasst,**
 - (d) **internationale und nationale Standards für Wirtschaft und Menschenrechte mit Blick auf den Schutz der örtlichen Gemeinschaften, insbesondere der Kinder, vor allen erdenklichen Auswirkungen der unternehmerischen Tätigkeit einzuhalten und zwar gemäß dem VN-Rahmenkonzept „Schützen, respektieren und wiedergutmachen“ und den Leitlinien für Wirtschaft und Menschenrechte, die vom Menschenrechtsrat 2008 bzw. 2011 und mit der Allgemeinen Bemerkung Nr. 16 des Ausschusses verabschiedet wurden.**

B. Allgemeine Grundsätze (Art. 2, 3, 6 und 12 des Übereinkommens)

Nichtdiskriminierung

24. Der Ausschuss begrüßt die Antidiskriminierungsmaßnahmen, die der Vertragsstaat verabschiedet hat, insbesondere diejenigen zur Förderung einer Kultur des Verständnisses und der Toleranz. Dennoch ist der Ausschuss weiterhin besorgt darüber, dass Kinder mit Behinderungen und Kinder mit Migrationshintergrund im

Vertragsstaat immer noch mit Diskriminierung konfrontiert werden, insbesondere im Hinblick auf Bildung und Gesundheitsversorgung.

25. **Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat die Maßnahmen zur Bekämpfung der Diskriminierung, insbesondere der Diskriminierung von Kindern mit Behinderungen und Kindern mit Migrationshintergrund, durch Programme und politische Ansätze zur Verringerung der Ungleichheiten beim Zugang zu Bildung, Gesundheit und Entwicklung verstärkt. Der Ausschuss empfiehlt ebenfalls, dass der Vertragsstaat seine Bemühungen um eine Sensibilisierung für Diskriminierung und die Förderung eines inklusiven und toleranten Umfelds in Schulen und anderen Umgebungen für Kinder fortführt.**

Wohl des Kindes

26. Obschon der Ausschuss zur Kenntnis nimmt, dass das Wohlergehen des Kindes ein Leitsatz der Rechtsordnung des Vertragsstaats ist und immer häufiger Anwendung findet, nimmt er ebenso mit Sorge zur Kenntnis, dass der Grundsatz des Kindeswohls noch nicht vollständig in der Bundesgesetzgebung aufgenommen worden ist und die Priorisierung des Kindeswohls noch nicht in alle Bereiche der Legislative, Exekutive und Justiz integriert worden ist. Insbesondere wird es gegenüber Kindern aus bildungsfernen und sozioökonomisch benachteiligten Familien einschließlich Flüchtlingskinder und asylsuchende Kinder häufig missachtet.
27. **Der Ausschuss verweist den Vertragsstaat auf seine Allgemeine Bemerkung Nr. 14 (2013) zum Recht des Kindes auf vorrangige Berücksichtigung seines Wohls und gemäß seinen vorherigen Empfehlungen (CRC/C/15/Add.226, Abs. 27) rät er dazu, dass der Vertragsstaat seine Bemühungen verstärkt um zu gewährleisten, dass dieses Recht in alle gesetzgeberischen, administrativen und gerichtlichen Verfahren sowie in alle politischen Maßnahmen, Programme und Projekte, die sich auf Kinder beziehen oder Auswirkungen auf sie haben, angemessen integriert und konsequent angewandt wird. In dieser Hinsicht wird der Vertragsstaat dazu ermutigt, Verfahren und Kriterien als Orientierung für alle betroffenen Personen mit der Befugnis zur Festlegung des Kindeswohls in allen Bereichen und zu seiner Gewichtung als vorrangige Erwägung auszuarbeiten. Solche Verfahren und Kriterien sollten an private Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichte, Verwaltungen, Gesetzgebungsorgane und die Öffentlichkeit im Ganzen weitergegeben werden.**

C. Bürgerrechte und Freiheit (Art. 7, 8, 13-17, 19 und 37 (a) des Übereinkommens)

Geburtenregistrierung/Staatsbürgerschaft

28. Der Ausschuss begrüßt die Entwicklungen im Vertragsstaat im Hinblick auf die Registrierung der Geburten aller in- und ausländischen Kinder einschließlich der Kinder von Flüchtlingen und Asylbewerbern. Dennoch ist der Ausschuss besorgt über die immer noch bestehenden praktischen Schwierigkeiten beim Erhalt einer Geburtsurkunde für Neugeborene mit unregelmäßigem Aufenthaltsstatus, da die für die

Ausstellung zuständigen Behörden den Aufenthaltsstatus prüfen müssen und verpflichtet sind, diese Informationen an die Einwanderungsbehörden weiterzuleiten.

29. **Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat nachdrücklich dazu auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen um sicherzustellen, dass die Geburtenregistrierung schnellstmöglich für alle Kinder unabhängig von der Rechtsstellung bzw. der Herkunft ihrer Eltern möglich ist. Hierbei empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, die zuständigen Behörden von der Verpflichtung, die Informationen an die Einwanderungsbehörden weiterzuleiten, zu befreien, wie dies bereits für Bildungseinrichtungen im Jahr 2011 geschehen ist.**

Recht auf Identität

30. Obgleich der Ausschuss den Beschluss, keine neuen Babyklappen einzurichten, und die beabsichtigte Regelung anonymer Geburten sowie die Bereitstellung von Unterstützung für Schwangere oder für Frauen, die kürzlich entbunden haben, mit dem Ziel, die Häufigkeit des Aussetzens Neugeborener zu verringern, zur Kenntnis nimmt, bedauert er dennoch das Fehlen einer Regelung und die fortwährende Praxis der „Babyklappen“, die u. a. gegen Art. 6, 7, 8, 9 und 19 des Übereinkommens verstößt.
31. **Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat mit Nachdruck dazu auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Praxis des anonymen Aussetzens von Kindern zu beenden und zügig Alternativen zu stärken und zu verbreiten. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat ebenfalls nachdrücklich dazu auf, die Bemühungen um eine Untersuchung und Bekämpfung der eigentlichen Ursachen für das Aussetzen von Kindern zu verstärken. Der Lösungsansatz sollte die Bereitstellung von Möglichkeiten der Familienplanung, Reproduktionsgesundheit sowie einer geeigneten Beratung und sozialen Unterstützung für ungeplante Schwangerschaften und die Verhütung von Risikoschwangerschaften sowie Hilfe für bedürftige Familien umfassen, während gleichzeitig die Möglichkeit anonymer Geburten in Krankenhäusern als letzter Ausweg eingeführt wird. In dieser Hinsicht sollte der Vertragsstaat vertrauliche Aufzeichnungen über die Eltern aufbewahren, zu denen die Kinder zu einem späteren Zeitpunkt Zugang haben können, so dass der Pflicht zur Erfüllung aller Bestimmungen des Übereinkommens Rechnung getragen wird.**

D. Gewalt gegen Kinder (Art. 19, 37 (a) und 39 des Übereinkommens)

Körperliche Züchtigung

32. Der Ausschuss begrüßt, dass Kinder ein gesetzliches Recht auf gewaltfreie Erziehung haben. Dennoch bleibt der Ausschuss besorgt darüber, dass eine große Anzahl von Kindern verschiedene Formen von Gewalt in ihrem Zuhause erlebt.
33. **Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat alle erforderlichen Maßnahmen ergreift um sicherzustellen, dass das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung wirksamer umgesetzt wird. Darüber hinaus empfiehlt der Ausschuss, dass der Vertragsstaat bereits bestehende Sensibilisierungsprogramme zur Förderung positiver, gewaltfreier und partizipatorischer Formen der Kindererziehung und**

Disziplin als Ersatz für die körperliche Züchtigung weiterentwickelt und verstärkt.

Sexuelle Ausbeutung und Missbrauch

34. Der Ausschuss ist besorgt, dass Prävention und Hilfsmaßnahmen für Opfer sexueller Übergriffe nur unzureichend bestehen, darunter:
- (a) unzureichende Präventionsmaßnahmen in Schulen und sonstigen von Kindern besuchten Einrichtungen,
 - (b) unzureichende bundesweite Versorgung mit Beratungsstellen sowie ungenügende Anzahl von Behandlungszentren für Fälle sexueller Gewalt gegen Kinder, insbesondere mit Lücken in den neuen Bundesländern und im ländlichen Raum,
 - (c) unzureichende Finanzierung spezialisierter Dienste,
 - (d) ungleicher Zugang zu Hilfs- und Beratungsdiensten, insbesondere für Jungen, Kinder mit Behinderungen sowie Kinder mit Migrationshintergrund mit schlechten oder fehlenden Sprachkenntnissen in der deutschen Sprache sowie
 - (e) die Tatsache, dass das Amt des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs nicht dauerhaft eingerichtet ist.
35. **Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat nachdrücklich dazu auf, die Koordinierung zwischen allen Akteuren des Kinderschutzes zu stärken und ihnen alle erforderlichen personellen, technischen und finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen, um folgende Punkte sicherzustellen:**
- (a) **Präventionsprogramme gegen sexuelle Gewalt gegen Kinder, insbesondere in Schulen und Einrichtungen für Kinder mit Behinderungen, aber auch in Einrichtungen der Jugendhilfe und sonstigen Institutionen, z. B. im kirchlichen, sportlichen und kulturellen Bereich, sowie die umfassende Umsetzung dieser Programme,**
 - (b) **uneingeschränkter Zugang zu adäquaten Beratungsangeboten und Behandlungszentren für Kinder, die Opfer von sexueller Ausbeutung und Missbrauch wurden,**
 - (c) **Zuweisung von Mitteln für spezialisierte Angebote,**
 - (d) **barrierefreier Zugang zu Beratungsangeboten und Behandlungszentren, indem Möglichkeiten zur Verständigung in Fremdsprachen und Zeichensprache zur Verfügung gestellt werden sowie**
 - (e) **dauerhafte Einrichtung des Amts des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs.**

36. Obschon der Ausschuss die Maßnahmen des Vertragsstaats zur Untersuchung von Fällen von Kindesmissbrauch durch Kirchenbedienstete zur Kenntnis nimmt, ist er dennoch besorgt darüber, dass einige Fälle bisher nicht untersucht wurden.
37. **Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat alle erforderlichen Maßnahmen ergreift, um bei diesen Fällen die Untersuchung und Strafverfolgung zu beschleunigen.**

Schädliche Praktiken

38. Der Ausschuss ist besorgt über eine beachtliche Anzahl von im Vertragsstaat lebenden Mädchen, die von Genitalverstümmelung betroffen sind oder Gefahr laufen, entweder vorübergehend in ein Land geschickt zu werden, in dem die Genitalverstümmelung praktiziert wird, oder diese im Vertragsstaat zu erfahren. Der Ausschuss nimmt ebenfalls mit Besorgnis zur Kenntnis, dass Ärztinnen und Ärzte, Hebammen und das Krankenhauspersonal häufig nur schlecht über Genitalverstümmelung oder über Präventions- und Schutzmaßnahmen informiert sind, damit sie Ratschläge geben oder Hilfe anbieten können.
39. **Der Ausschuss wiederholt daher seine vorherigen Empfehlungen (CRC/C/15/Add.226, Abs. 47) und fordert den Vertragsstaat nachdrücklich dazu auf, eine nationale Politik und Strategie gegen weibliche Genitalverstümmelung zu entwerfen und**
- (a) **Schulungen zur Verhütung und Bekämpfung der weiblichen Genitalverstümmelung für alle relevanten Berufsgruppen, insbesondere Ärztinnen und Ärzte, Hebammen und Krankenhauspersonal sowie Lehrerinnen und Lehrer, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie Beraterinnen und Berater der Telefonhotlines für Kinder, zur Verfügung zu stellen,**
 - (b) **weitere Aufklärungs- und Sensibilisierungskampagnen zur Verhütung dieser Praktik auszuweiten und zu organisieren, u. a. durch die Einbeziehung der Zivilgesellschaft und der Medien. In dieser Hinsicht sollte ein besonderer Schwerpunkt auf Kampagnen gelegt werden, die sich direkt an gefährdete Mädchen richten und diese über den Zugang zu Hilfe- und Beratungsmöglichkeiten informieren sowie**
 - (c) **in seinen internationalen Kooperationsprogrammen Maßnahmen zur Eliminierung der weiblichen Genitalverstümmelung weiter zu stärken, z. B. durch die Ausweitung der finanziellen und technischen Hilfe für Länder, in denen weibliche Genitalverstümmelung praktiziert wird.**

Schutz des Kindes vor allen Formen von Gewalt

40. Der Ausschuss ist besorgt über die fortwährende Gewalt, die Kindern in der Schule und anderen Einrichtungen widerfährt, einschließlich körperlicher Gewalt, Mobbing und zunehmend auch Cybermobbing. Des Weiteren ist der Ausschuss besorgt über das

Fehlen angemessen qualifizierter Lehrkräfte und Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter an einigen Schulen, die sich diesem Thema annehmen, sowie von qualifiziertem Personal in sonstigen Einrichtungen.

41. **Eingedenk der Empfehlungen aus der Studie der Vereinten Nationen über Gewalt gegen Kinder von 2006 (A/61/299) und seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 13 (2011) zum Recht des Kindes auf Schutz vor allen Formen von Gewalt empfiehlt der Ausschuss, dass der Vertragsstaat**
- (a) **eine umfassende nationale Strategie zur Prävention und Bekämpfung aller Formen von Gewalt gegen Kinder ausarbeitet,**
 - (b) **einen nationalen Koordinierungsrahmen zur Bekämpfung aller Formen von Gewalt gegen Kinder verabschiedet,**
 - (c) **bundesweite Sensibilisierungs- und Schulungsprogramme für Lehrerinnen und Lehrer sowie Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter zur Verfügung stellt, damit Fälle von Gewalt erkannt und ihnen wirksam begegnet werden können sowie**
 - (d) **mit dem VN-Sonderbeauftragten für Gewalt gegen Kinder und sonstigen relevanten Einrichtungen der Vereinten Nationen zusammenarbeitet.**

E. Familiäres Umfeld und alternative Betreuungsformen (Art. 5, 18 (Abs. 1-2), 9-11, 19-21, 25, 27 (Abs. 4) und 39 des Übereinkommens)

42. Während der Ausschuss die bedeutenden Veränderungen im Vertragsstaat im Hinblick auf die Regelung der elterlichen Beziehung begrüßt, insbesondere die wichtige Tendenz hin zu einem gemeinsamen Sorgerecht für die Kinder, nimmt er auch zur Kenntnis, dass der Vertragsstaat in seiner Gesetzgebung immer noch den Begriff „Sorgerecht“ verwendet anstelle von „elterlicher Verantwortung“ wie im Übereinkommen und in einigen der internationalen Rechtsinstrumente, die nach dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes verabschiedet wurden.
43. **Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat die Möglichkeit in Erwägung zieht, den Begriff „Sorgerecht“ durch den Begriff „elterliche Pflichten“ zu ersetzen und so Ziel und Zweck des Übereinkommens zu befolgen.**

Kinder außerhalb des familiären Umfelds

44. Der Ausschuss ist besorgt über die strengen Regeln zur Familienzusammenführung, mit denen festgelegt wird, dass zurückgelassene Kinder, die nicht Bürger eines EU-Staats sind, nur dann zu ihren im Vertragsstaat lebenden Eltern kommen dürfen, wenn sie jünger als 16 Jahre sind und ihr Lebensunterhalt gesichert ist.
45. **In Anbetracht der Allgemeinen Bemerkung Nr. 14 zum Recht des Kindes auf die vorrangige Berücksichtigung seines Wohls (Art. 3 Abs. 1) empfiehlt der Ausschuss, dass der Vertragsstaat Kindern ausländischer Staatsangehöriger ein**

gesetzlich festgelegtes Recht auf Familienzusammenführung bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zuspricht.

46. Obgleich der Ausschuss die gesetzgeberischen Maßnahmen des Vertragsstaats zur Unterstützung von Eltern bei der Erfüllung ihrer elterlichen Pflichten begrüßt, ist er über die folgenden Punkte besorgt:

- (a) die zunehmende Anzahl von Kindern, die ohne ihr familiäres Umfeld aufwachsen und in öffentlichen Pflegeheimen betreut werden,
- (b) das Fehlen adäquater Ressourcen für die öffentliche Jugendhilfe zur Unterstützung von gefährdeten Familien, und die Tatsache, dass nur wenige lokale Behörden Unterstützung in der Sprache der Eltern oder eine Verdolmetschung zur Verfügung stellen,
- (c) die Praxis, dass Kinder mit Verhaltensauffälligkeiten ohne entsprechende Kontrolle und Evaluation in Pflegefamilien in anderen Ländern der Europäischen Union untergebracht werden.

47. **Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat**

- (a) **sein System der Familienunterstützung verbessert und sicherstellt, dass Kinder nur zu ihrem eigenen Wohl in Pflegefamilien untergebracht werden,**
- (b) **Jugendhilfeeinrichtungen mit angemessenen personellen und finanziellen Mitteln ausstattet, damit sie allen Familien mit sozialen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten, auch Familien mit Migrationshintergrund, zur Verfügung stehen, insbesondere durch die Überwindung der Sprachbarriere sowie**
- (c) **seine Politik der Unterbringung von Kindern in anderen EU-Staaten überprüft und eine angemessene Aufsicht, Kontrolle und Evaluation vorsieht.**

48. Während der Ausschuss die Bemühungen des Vertragsstaats begrüßt, die die Einrichtungen zur frühkindlichen Bildung und Betreuung auszubauen, ist er weiterhin besorgt über die geringe Anzahl von Angeboten zu frühkindlicher Bildung und Betreuung in einigen Bundesländern, insbesondere für Kinder unter drei Jahren, und über die Schwierigkeiten, die Familien in prekären Lebenslagen, insbesondere Familien mit Migrationshintergrund, dabei haben, Zugang zu solchen Angeboten zu erhalten.

Der Ausschuss ist ebenfalls besorgt angesichts der Unterschiede bei den Qualitätsstandards zwischen den Einrichtungen der frühkindlichen Bildung und Betreuung der einzelnen Bundesländer.

49. **Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat eine umfassende nationale Politik für frühkindliche Bildung und Betreuung in Einklang mit der Lissabon-Strategie 2020 verabschiedet und dass er sicherstellt, dass alle Kinder ohne**

Diskriminierung Zugang zu qualitativ hochwertiger frühkindlicher Bildung und Betreuung haben.

F. Behinderung, gesundheitliche Grundversorgung und Fürsorge (Art. 6, 18 (Abs. 3), 23, 24, 26, 27 (Abs. 1-3) des Übereinkommens

Kinder mit Behinderungen

50. Der Ausschuss begrüßt die Initiativen des Vertragsstaats, die Situation von Kindern mit Behinderungen zu untersuchen und zu verbessern. Der Ausschuss ist dennoch besorgt über den nicht inklusiven Charakter des Bildungssystems, insbesondere an Sekundarschulen. Vor diesem Hintergrund nimmt der Ausschuss ebenfalls mit Sorge zur Kenntnis, dass
- (a) es im Bildungsbereich nur eine unzureichende Zusammenarbeit zwischen der Bundes- und Landesebene und keine angepassten Lehrpläne oder eine systematische Ausbildung aller Lehrkräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Schulen für einen inklusiven Bildungsansatz gibt,
 - (b) der Bedarf an individueller Hilfe und an angemessenen Vorkehrungen im schulischen Umfeld nicht wahrgenommen wird und Regelungen zur Zeichensprache in den verschiedenen Bundesländern variieren,
 - (c) in manchen Bundesländern Kinder im Grundschulalter gegen den Willen ihrer Eltern an Förderschulen verwiesen werden, die überwiegende Mehrheit der Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen Förderschulen besucht und eine große Anzahl von Kindern mit Behinderungen die Schule ohne einen Abschluss verlässt.
51. **Angesichts Artikel 23 des Übereinkommens und der Allgemeinen Bemerkung Nr. 9 (2006) zu den Rechten von Kindern mit Behinderungen fordert der Ausschuss den Vertragsstaat nachdrücklich dazu auf, einen menschenrechtsbasierenden Ansatz beim Thema Behinderung zu verfolgen, und empfiehlt dem Vertragsstaat insbesondere**
- (a) **die bundesweite Einführung eines inklusiven Bildungssystems weiterzuverfolgen und sicherzustellen, dass die erforderlichen Mittel verfügbar sind und zwar auch durch die Nutzung der Mittel, die für Förderschulen bereitgestellt sind,**
 - (b) **alle erforderlichen gesetzgeberischen und strukturellen Reformen durchzuführen um sicherzustellen, dass Kindern mit Behinderungen das Recht auf eine inklusive Bildung gewährt wird, und Vorsorge zu treffen, dass es das Recht auf individuelle Unterstützung und angemessene Vorkehrungen im Bildungsbereich umfasst sowie**

- (c) **sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen und ihre Familien an der Entscheidung beteiligt werden, ob das Kind eine Förderschule besuchen sollte oder nicht.**
52. Der Ausschuss ist besorgt über die Ergebnisse einer aktuellen Studie des Vertragsstaats, gemäß der Mädchen mit Behinderungen einem hohen Risiko ausgesetzt sind, Opfer von Gewalt einschließlich sexueller Gewalt zu werden.
53. **Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat alle erforderlichen Maßnahmen ergreift, um alle Formen von Gewalt gegen Kinder mit Behinderungen unter besonderer Berücksichtigung der Sicherheit von Mädchen mit Behinderungen zu bekämpfen. Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Ausschuss, dass der Vertragsstaat für Kinder mit Behinderungen, die Opfer von Gewalt wurden, besonderen Schutz und ein Beschwerdeverfahren bereitstellt.**
54. Der Ausschuss nimmt mit Sorge zur Kenntnis, dass Kinder mit Behinderungen aus Familien mit Migrationshintergrund wegen fehlender Informationen bzw. Schwierigkeiten ihrer Eltern, Zugang zu den erforderlichen Formularen und Anträgen zu erhalten, bzw. wegen Unkenntnis oder eines mangelnden Bewusstseins für die Behinderung häufig nicht dieselbe Unterstützung erhalten wie Gleichaltrige ohne Migrationshintergrund.
55. **Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat alle erforderlichen Anstrengungen unternimmt um sicherzustellen, dass Familien mit Kindern mit Behinderungen, die einen Migrationshintergrund haben, ausreichende Informationen und Unterstützung im Hinblick auf den Zugang zu bestehenden Hilfeangeboten erhalten.**

Gesundheit und Gesundheitsdienste

56. Der Ausschuss ist über die folgenden Punkte besorgt:
- (a) Es gibt eine neue Erkrankungsziffer bei Kindern in Zusammenhang mit Bindungsstörungen, die in Zusammenhang stehen könnte mit dem Rückgang der Fälle, in denen ausschließlich gestillt wird, und der Zunahme emotionaler und verhaltensbezogener Probleme bei Kindern auf Grund des schulischen Leistungsdrucks, die nur unzureichend angegangen werden,
- (b) Asylsuchende Kinder und Kinder ohne geregelten Aufenthaltsstatus haben einen unzureichenden Zugang zu Gesundheitsdiensten; dazu gehören Behandlungen akuter Erkrankungen und der präventiven Gesundheitsversorgung sowie ggf. psychotherapeutischer Unterstützung.
57. **Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat auf Schulen und Familien abzielende Förder- und Sensibilisierungsprogramme durchführt und die Bedeutung von körperlicher Betätigung, gesunder Ernährung und Lebensführung hervorhebt sowie die erforderlichen Anstrengungen unternimmt, um die bestehenden Ungleichheiten im Hinblick auf den Gesundheitszustand zu**

bekämpfen. Kindern und Jugendlichen in prekären Lebenslagen, insbesondere solchen aus sozial benachteiligten Familien oder aus Familien mit Migrationshintergrund, sollte besondere Aufmerksamkeit zuteil werden. Der Ausschuss lenkt die Aufmerksamkeit des Vertragsstaats darüber hinaus auf seine Allgemeine Bemerkung Nr. 15 (2013) zum Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit und empfiehlt, dass der Vertragsstaat alle erforderlichen gesetzgeberischen und strukturellen Maßnahmen ergreift um sicherzustellen, dass jedes Kind innerhalb des Vertragsstaats durch die Kontrolle von Folgemilchprodukten die Möglichkeit hat, gestillt zu werden, wodurch eine engere Bindung zwischen Mutter und Kind gefördert wird.

Psychische Gesundheit

58. Der Ausschuss ist besorgt über die Zunahme der Verschreibung von Psychostimulanzien für Kinder und über die übermäßig häufige Diagnose des Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätssyndroms (ADHS) oder des Aufmerksamkeitsdefizitsyndroms (ADS) in Zusammenhang mit
- (a) der übermäßigen Verschreibung der Psychostimulanzie Methylphenidat sowie
 - (b) der erzwungenen Herausnahme von Kindern, bei denen die (Fehl-)Diagnose ADHS oder ADS gestellt wurde, aus ihren Familien und der anschließenden Unterbringung in Pflegefamilien oder psychiatrischen Kliniken, in denen viele von ihnen mit psychotropen Arzneimitteln behandelt werden.
59. **Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat**
- (a) **sicherstellt, dass die Unterbringung der Kinder in Pflegefamilien oder in psychiatrische Kliniken nur als letzter Ausweg nach einer richtigen Diagnose erfolgt,**
 - (b) **Familien Zugang zu psychologischer Beratung und emotionaler Unterstützung ermöglicht,**
 - (c) **ein System mit unabhängigen Fachexperten errichtet, welche die Diagnosen ADHS und ADS sowie die medikamentöse Behandlung bei Kindern überwacht,**
 - (d) **sicherstellt, dass die relevanten Gesundheitsbehörden die eigentlichen Ursachen von Unaufmerksamkeit im Unterricht ermitteln und die Diagnostik von psychologischen Problemen bei Kindern verbessern sowie**
 - (e) **dagegen vorgeht, dass Kinder als psychisch krank abgestempelt werden, wenn die Diagnosen medizinisch nicht nachzuweisen sind.**

Gesundheit Heranwachsender

60. Obschon der Ausschuss den Rückgang des Rauchens bei Jugendlichen begrüßt, ist er weiterhin besorgt über eine bedeutende Zunahme des Alkoholkonsums.

61. **Unter Bezugnahme auf seine Allgemeine Bemerkung Nr. 4 (2003) zur Gesundheit Heranwachsender empfiehlt der Ausschuss, dass der Vertragsstaat sicherstellt, dass Kinder korrekte Informationen über die negativen Auswirkungen von Drogen-, Alkohol- und Substanzmissbrauch erhalten, indem Informationen über die schädlichen Auswirkungen verstärkt in die Lehrpläne aufgenommen werden, Unterricht über Lebenskunde zur Verhütung solcher Praktiken angeboten und eine stärkere Thematisierung in den Medien mit dem Ziel, Suchtmittelmissbrauch zu verhüten, gefördert wird. Der Ausschuss empfiehlt weiterhin, dass der Vertragsstaat sicherstellt, dass Kinder in ausreichendem Maße Zugang zu vertraulichen Beratungsangeboten und Suchtbehandlungen haben.**

Stillen

62. Der Ausschuss nimmt einen Rückgang des prozentualen Anteils stillender Mütter im Vertragsstaat zur Kenntnis, begrüßt aber die Initiativen zur Förderung des Stillens wie die Verabschiedung der EU-Richtlinie von 2006 zu Säuglingsnahrung und Folgenahrung. Er ist dennoch besorgt darüber, dass die Bemühungen um eine Verbesserung des Anteils des ausschließlichen Stillens während der ersten sechs Lebensmonate nicht ausreichend sein könnten.
63. **Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat seine Bemühungen um die Förderung des ausschließlichen und fortgesetzten Stillens verstärkt, indem er den Zugang zu entsprechenden Materialien ermöglicht und die Öffentlichkeit zur Bedeutung des Stillens und den Risiken von künstlicher Säuglingsnahrung schult und sensibilisiert. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat nachdrücklich dazu auf, den Internationalen Verhaltenskodex für die Vermarktung von Muttermilchersatz streng umzusetzen.**

Lebensstandard

64. Der Ausschuss ist besorgt über die Zunahme der Armutsrate und der Rate des Armutsrisikos von Kindern, die Kinder alleinerziehender Eltern, aus Großfamilien und aus Familien mit Migrationshintergrund besonders betrifft, insbesondere bei Arbeitslosigkeit oder prekären Beschäftigungsverhältnissen. Der Ausschuss ist des Weiteren besorgt darüber, dass die gesetzlich vorgeschriebene Sanktionspraxis bei Nichterfüllung von Pflichten, die an das Arbeitslosengeld geknüpft sind, auch den Lebensstandard von Kindern beeinflussen kann, wenn sie deren Familien oder arbeitssuchende Heranwachsende betreffen.
65. **Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat die erforderlichen Mittel bereitstellt und seine Bemühungen bei der Bekämpfung der eigentlichen Ursachen der Kinderarmut verstärkt und eine umfassende Evaluation der Bereiche vornimmt, in denen Familien besonders von Armut bedroht sind, sowie angemessene abhilfeschaftende Strategien ausarbeitet und umsetzt. Der Ausschuss empfiehlt darüber hinaus, dass der Vertragsstaat die materielle Hilfe und Unterstützung für wirtschaftlich benachteiligte Familien erhöht, um einen angemessenen Lebensstandard für Kinder sicherzustellen.**

G. Bildung, Freizeit und kulturelle Aktivitäten (Art. 28, 29 und 31 des Übereinkommens)

Bildung einschließlich berufliche Bildung und Orientierung

66. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Kompetenzen im Bildungsbereich nahezu ausschließlich bei den Bundesländern liegen. Dennoch ist er besorgt darüber, dass die verschiedenen Systeme bisher nicht aufeinander abgestimmt wurden und so zwischen den Bundesländern in wichtigen Bereichen Unterschiede entstanden sind. Darüber hinaus nimmt der Ausschuss ebenfalls zur Kenntnis, dass das Schulsystem in den meisten Bundesländern in ein dreigleisiges System mit Haupt- und Realschulen sowie Gymnasien unterteilt ist, und ist besorgt darüber, dass die entsprechende Wahl zu einem sehr frühen Zeitpunkt getroffen werden muss und es schwierig sein kann, die verschiedenen Schulzweige später zu wechseln. Der Ausschuss bedauert ebenfalls, dass Kinder aus ethnischen Minderheiten deutlich schwächere schulische Leistungen erbringen und die Schule doppelt so häufig ohne Abschluss verlassen wie Schülerinnen und Schüler, die keiner ethnischen Minderheit angehören.
67. **Unter Berücksichtigung seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 1 (2001) zu den Bildungszielen und der Empfehlungen durch den VN-Sonderberichterstatter für Bildungsfragen in seinem Bericht über seinen Besuch in Deutschland (A/HRC/4/29/Add.3) empfiehlt der Ausschuss, dass der Vertragsstaat:**
- (a) **die erforderlichen Maßnahmen zur stärkeren Harmonisierung der Lehrpläne der verschiedenen Bundesländer ergreift, um die Mobilität der Schülerinnen und Schüler zwischen den Bundesländern zu erleichtern,**
 - (b) **eine Revision des aktuellen Bildungssystems vornimmt, bei dem die Schülerinnen und Schüler in einem sehr frühen Stadium auf unterschiedliche Schullaufbahnen aufgeteilt werden, und es inklusiver gestaltet sowie**
 - (c) **ausreichende personelle, technische und finanzielle Mittel zur Verfügung stellt, um Kindern aus ethnischen Minderheiten in schulischen Einrichtungen zusätzliche Unterstützung zur Verfügung zu stellen.**

H. Sonstige besondere Schutzmaßnahmen (Art. 22, 30, 38, 39, 40, 37 (b)-(d), 32- 36 des Übereinkommens)

Asylsuchende und Flüchtlingskinder

68. Der Ausschuss begrüßt erneut die Rücknahme der Erklärung seitens des Vertragsstaats zu Artikel 22 des Übereinkommens und nimmt die Bemühungen des Vertragsstaats bei der Aufnahme tausender asylsuchender Kinder und Flüchtlingskinder aus zahlreichen Staaten zur Kenntnis. Der Ausschuss ist dennoch weiterhin besorgt darüber, dass
- (a) das Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) die Bestimmung enthält, dass Kinder ab einem Alter von 16 Jahren die Rechtsfähigkeit haben,

ein eigenes Asylverfahren einzuleiten. Daraus resultiert in der Praxis, dass 16-jährige und ältere Jugendliche oftmals nicht den vollen Schutz der Jugendhilfe genießen und in Einrichtungen untergebracht werden, die für die Aufnahme erwachsener Asylbewerberinnen und -bewerber vorgesehen sind,

- (b) das Verfahren der Altersfeststellung im Vertragsstaat herabwürdigende und erniedrigende Praktiken umfassen kann und keine verlässlichen Ergebnisse liefert, und eine bedeutende Anzahl von asylsuchenden Kindern und Flüchtlingskindern als Erwachsene eingestuft werden,
- (c) die Defizite bei der Identifikation von Kindersoldaten oder Kindern, die der Zwangsrekrutierung entkommen sind, sowie die Abweisung der Asylanträge in solchen Fällen eine angemessene Beurteilung ihres Schutzbedürfnisses und das Zuteilwerden der geeigneten Aufmerksamkeit verhindern,
- (d) eine bei Kindern vollzogene Abschiebehaft bis zu 18 Monate andauern kann, was einen direkten Verstoß gegen das Recht des Kindes auf die vorrangige Berücksichtigung seines Wohls darstellt.

69. **Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat**

- (a) **eine gleiche und kinderfreundliche Behandlung für jedes Kind unter 18 Jahren sicherstellt,**
- (b) **sicherstellt, dass das bei asylsuchenden Kindern und Flüchtlingskindern angewandte Verfahren der Altersfeststellung auf wissenschaftlich gesicherten Methoden beruht und dabei die Würde des Kindes vollständig gewahrt bleibt, wie dies in der Allgemeinen Bemerkung Nr. 6 (2005) empfohlen wird,**
- (c) **die Identifizierung von Kindersoldaten und von Zwangsrekrutierung bedrohten Kindern verbessert und sicherstellt, dass ihnen in solchen Fällen der Asylstatus zuerkannt wird, um ihr Schutzbedürfnis besser bewerten zu können und eine angemessene psychologische und soziale Unterstützung sicherzustellen und**
- (d) **sicherstellt, dass die Inhaftierung von asylsuchenden Kindern und Kindern mit Migrationshintergrund immer nur ein letzter Ausweg ist und für die kürzest mögliche Zeitspanne erfolgt im Einklang mit Artikel 37 (b) des Übereinkommens und dass die Inhaftierung einer zeitlichen Begrenzung und einer gerichtlichen Überprüfung unterliegt.**

Kinder mit Migrationshintergrund

70. Der Ausschuss ist besorgt, dass unterschiedliche Einrichtungen im Vertragsstaat durch Bundesgesetze dazu verpflichtet sind, die zuständige Behörden über jede Person einschließlich Kinder zu informieren, die ihres Wissens keine Aufenthaltserlaubnis

haben; dies führt in der Praxis dazu, dass Kinder mit unregelmäßigem Aufenthaltsstatus keine Dienste in Anspruch nehmen aus Angst, dass ihr ungeregelter Status aufgedeckt wird und u. a. die Abschiebung nach sich ziehen könnte.

71. **Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat nachdrücklich dazu auf, die gesetzliche Verpflichtung aller Einrichtungen aufzuheben, die zuständigen Behörden über den ungeregelten Einwanderungsstatus eines Kindes zu informieren.**

Menschenhandel

72. Der Ausschuss ist besorgt, dass das Aufenthaltsrecht des Vertragsstaats die Ausstellung einer Aufenthaltsgenehmigung für Opfer von Menschenhandel, darunter auch Kinder, von ihrer Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden abhängig macht.
73. **Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat sein Aufenthaltsrecht prüft, um alle Bedingungen aufzuheben, die an die Ausstellung einer Aufenthaltsgenehmigung für Kinder, die Opfer von Menschenhandel wurden, geknüpft sind.**

Jugendgerichtsbarkeit

74. Der Ausschuss nimmt mit Befriedigung die Änderung des Gesetzes zum Verbot der Inhaftierung von Kindern mit anderen Personen bis zum 24. Lebensjahr zur Kenntnis. Dennoch bedauert der Ausschuss, dass nicht alle Bundesländer den Grundsatz der „Freiheitsentziehung als letztes Mittel“ anwenden.
75. **Gemäß seinen vorherigen Empfehlungen (CRC/C/15/Add.226, Abs. 61) empfiehlt der Ausschuss, dass der Freiheitsentzug immer als letztes Mittel für die kürzest mögliche Zeitspanne Anwendung findet. In dieser Hinsicht empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, alle erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen, um die Möglichkeiten für alternative Strafen wie Bewährungsstrafen und gemeinnützige Arbeiten auszuweiten.**

Fortgang zu den Abschließenden Bemerkungen zum ursprünglichen Bericht des Vertragsstaats gemäß dem Fakultativprotokoll zur Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten (CRC/C/OPAC/DEU/CO/1)

76. Der Ausschuss begrüßt die Bemühungen seitens des Vertragsstaats um die Umsetzung seiner vorherigen Empfehlungen im Rahmen des Fakultativprotokolls zur Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten. Dennoch ist der Ausschuss über die folgenden Punkte besorgt:
- (a) die Möglichkeit für Jugendliche ab 17 Jahren freiwillig die militärische Ausbildung bei den Streitkräften zu beginnen; darüber hinaus laufen sie Gefahr, sich strafbar zu machen, falls sie beschließen sollten, die Streitkräfte nach Ablauf der Probezeit zu verlassen,
 - (b) verschiedene Werbekampagnen für die Streitkräfte, die insbesondere auf Kinder abzielen, sowie die Präsenz von Vertretern der Streitkräfte im schulischen Bereich, die mit

Schülerinnen und Schülern sprechen und Aktivitäten organisieren sowie

- (c) das Fehlen eines ausdrücklichen gesetzlichen Verbots des Verkaufs von Waffen, wenn der endgültige Bestimmungsort ein Land ist, in dem Kinder bekanntermaßen oder möglicherweise für Kampfhandlungen rekrutiert oder eingesetzt werden.

77. Der Ausschuss wiederholt seine vorherigen Empfehlungen (CRC/C/OPAC/DEU/CO/1) und empfiehlt, dass der Vertragsstaat:

- (a) **das Mindestalter der Rekrutierung für die Streitkräfte auf 18 Jahre festlegt**
- (b) **alle Formen von Werbekampagnen für die deutschen Streitkräfte, die auf Kinder abzielen, verbietet sowie**
- (c) **die größtmögliche Transparenz im Hinblick auf den Transfer von Waffen sicherstellt und per Gesetz den Verkauf von Waffen verbietet, wenn die Gefahr besteht, dass der endgültige Bestimmungsort ein Land ist, in dem Kinder (möglicherweise) für Kampfhandlungen rekrutiert werden.**

78. Der Ausschuss nimmt mit Befriedigung die Bestimmungen zu Kriegsverbrechen zur Kenntnis, die in § 8 des Völkerstrafgesetzbuches des Vertragsstaats enthalten sind, sowie die Stellungnahmen des Vertragsstaats, dass er die extraterritoriale gerichtliche Zuständigkeit in Fällen der Rekrutierung von Kindern unter 15 Jahren in Streitkräfte oder bewaffnete Gruppen wahrnehmen könnte. Der Ausschuss merkt an, dass diese gerichtliche Zuständigkeit auch im Hinblick auf Kinder zwischen 15 und 17 Jahren wahrgenommen werden könnte, bedauert allerdings, dass sie der Voraussetzung der beiderseitigen Strafbarkeit unterliegt.

79. **Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat die internationalen Maßnahmen zur Verhütung der Rekrutierung von Kindern und ihren Einsatz in Kampfhandlungen weiter verstärkt. Der Ausschuss empfiehlt ebenfalls, dass der Vertragsstaat in Erwägung zieht, die extraterritoriale gerichtliche Zuständigkeit bei Verbrechen bei der Rekrutierung und Einbeziehung von Kindern in Kampfhandlungen auszuweiten, ohne sie von der Voraussetzung der beiderseitigen Strafbarkeit abhängig zu machen.**

I. Ratifizierung und internationale Menschenrechtsinstrumente

80. **Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat zur weiteren Stärkung der Einhaltung der Kinderrechte die zentralen Menschenrechtsinstrumente ratifiziert, denen er bisher noch nicht angehört, insbesondere das Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sowie die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familien.**

J. Zusammenarbeit mit regionalen und internationalen Stellen

81. Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat zusammen mit dem Europarat auf die Umsetzung des Übereinkommens und sonstiger Menschenrechtsinstrumente sowohl im Vertragsstaat als auch in anderen Mitgliedstaaten des Europarats hinarbeitet.

K. Folgemaßnahmen und Verbreitung

82. Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat alle geeigneten Maßnahmen ergreift um sicherzustellen, dass die vorliegenden Empfehlungen vollständig umgesetzt werden, indem sie u. a. dem Staatschef, dem Parlament, den zuständigen Ministerien, dem Verfassungsgericht sowie den Bundes- und Landesbehörden und den lokalen Behörden zur angemessenen Erwägung und weiteren Veranlassung zugeleitet werden.
83. Der Ausschuss empfiehlt weiterhin, dass der gemeinsame dritte und vierte periodische Staatenbericht und die schriftlichen Antworten des Vertragsstaats sowie die damit zusammenhängenden Empfehlungen (Abschließenden Bemerkungen) in großem Umfang der breiten Öffentlichkeit, zivilgesellschaftlichen Organisationen, den Medien, Jugendgruppen, Fachkräfteorganisationen und Kindern in den Sprachen des Landes, einschließlich (aber nicht ausschließlich) über das Internet, zugänglich gemacht werden, um eine Diskussion über und eine Sensibilisierung für das Übereinkommen und die zugehörigen Fakultativprotokolle sowie deren Umsetzung und Überwachung in Gang zu setzen.

L. Nächster Bericht

84. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat dazu auf, den nächsten fünften und sechsten periodischen Staatenbericht bis spätestens 4. April 2019 vorzulegen und alle Informationen zur Umsetzung der vorliegenden abschließenden Bemerkungen aufzunehmen. Der Ausschuss verweist auf seine harmonisierten vertragspezifischen Leitlinien für die Berichterstattung, die am 1. Oktober 2010 (CRC/C/58/Rev.2 und Corr. 1) verabschiedet wurden, und erinnert den Vertragsstaat daran, dass künftige Berichte den Leitlinien entsprechen sollten und 60 Seiten nicht überschreiten dürfen. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat nachdrücklich dazu auf, seinen Bericht unter Einhaltung der Leitlinien einzureichen. Gemäß der Resolution 67/167 der Generalversammlung vom 20. Dezember 2012 wird der Vertragsstaat bei Vorlage eines die erlaubte Seitenzahl überschreitenden Berichts dazu aufgefordert, den Bericht zu prüfen und unter Einhaltung der oben genannten Leitlinien erneut vorzulegen. Der Ausschuss erinnert den Vertragsstaat daran, dass eine Übersetzung des Berichts zum Zweck der Prüfung durch das Vertragsorgan nicht gewährleistet werden kann, sollte der Vertragsstaat nicht in der Lage sein, den Bericht zu prüfen und erneut vorzulegen.

85. **Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat ebenfalls dazu auf, ein aktualisiertes zentrales Dokument in Übereinstimmung mit den Anforderungen für ein gemeinsames zentrales Dokument aus den harmonisierten Leitlinien für die Berichterstattung vorzulegen, die anlässlich des fünften ausschussübergreifenden Treffens der Vertragsorgane für die Menschenrechte im Juni 2006 (HRI/MC/2006/3) verabschiedet wurden.**